Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 6 Ausgegeben Danzig, den 25. Januar 1932

13

Verordnung

über die Außerkurssetzung der Danziger Silbermünzen (1/2, 1, 2 und 5 Guldenstücke).

Vom 22. 1. 1932.

Auf Grund des § 7 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 20. November 1923 (G.Bl. 1923 S. 1303) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die 1/2, 1, 2 und 5 Guldenstücke sind einzuziehen. Sie gelten ab 1. April 1932 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die 1/2, 1, 2 und 5 Guldenstücke werden bis zum 30. Juni 1932 bei den Staatskassen zu ihrem Nennwert sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechselung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Januar 1932 in Kraft.

Danzig, den 22. Januar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 2. 1932)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.